

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Optimierung des Verbrennungsluftsystems der Linie K3 des Müllheizkraftwerks Kempten

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 20, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Sie besteht im Wesentlichen aus zwei Verbrennungslinien:

- der s. g. neuen Ofenanlage (K1) und
- dem s. g. Biomasseheizkraftwerk (K3).

Die ZAK Energie GmbH hat bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 1. Februar 2021 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Optimierung des Verbrennungsluftsystems der Linie K3 beantragt.

Das MHKW Kempten ist in die Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Für das Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG damit zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Änderungsvorhaben. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG Vorprüfung hat ergeben, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien **nicht erforderlich** ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die **Merkmale des Vorhabens** und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben kann sich auf die Emissionen an Luftschadstoffen und die Lärmemissionen auswirken. Weitere emissionsrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Optimierung des Verbrennungsluftsystems werden die vorhandenen Luftgebläse

durch ein optimierte Konfiguration ersetzt. Nach den vorgelegten Unterlagen ist das neue Gebläsesystem in der Summe leiser als die bisherigen Luftgebläse, so dass sich durch die Änderungsmaßnahme in lärmschutzfachlicher Hinsicht eine Verbesserung ergibt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Mit der Optimierung der Verbrennungsbedingungen wird eine längere Verweilzeit der Rauchgase in der Nachbrennzone erwartet, so dass sich der Ausbrand verbessert und sich die Emissionen an Luftschadstoffen eher verringern. Somit sind auch in lufthygienischer Hinsicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Schutzgüter **Luft**, **Klima** und **Menschen** werden somit nicht erheblich nachteilig betroffen.

Standortrelevante Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche sind auszuschließen, da die Änderungsmaßnahme vollständig innerhalb der bereits bestehenden baulichen Anlage des MHKW realisiert wird und keine baulichen Veränderungen stattfinden. Von naturschutzfachlicher Relevanz wäre beim MHKW eine Erhöhung des Ausstoßes an Schadstoffen, in erster Linie Stickstoffverbindungen und Säuren, die sich auf sensible Lebensraumtypen auswirken könnten. Da wie oben dargestellt keine emissionsrelevante Änderung vorliegt, werden die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

Auch hinsichtlich der Abwassermengen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im MHKW kommt es zu keinen Veränderungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten:

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 28. April 2021

Eva Braun
Regierungsdirektorin